

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

GAUDLITZ PLASTIC TECHNOLOGIES GmbH & Co. KG

Callenberger Str. 42, D-96450 Coburg

-nachfolgend **GAUDLITZ** genannt –

und

Firma _____

Adresse: _____

-nachfolgend Vertragspartner genannt-

-nachfolgend beide zusammen Vertragsparteien genannt-

§ 1 Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Der Vertragspartner und GAUDLITZ beabsichtigen hinsichtlich

Beschreibung/Projekt:

in Geschäftsbeziehungen zu treten bzw. haben diese bereits aufgenommen. Dabei erfolgt ein Informationstausch zum Zweck der Vertragsanbahnung bzw. Vertragsdurchführung.

(2) Mit der vorliegenden Vereinbarung erhalten GAUDLITZ und der Vertragspartner Schutz für die Informationen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit schon weitergegeben wurden und noch weitergegeben werden.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Unter Informationen im Sinne dieser Vereinbarung werden sämtliche Informationen technischer, wissenschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Art über Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Entwicklungsleistungen, Untersuchungsergebnisse, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Materialien, analoge oder digitale Werkzeuge, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Erfindungen oder sonstiges geistiges Eigentum (ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit) der Parteien verstanden, welche GAUDLITZ oder ein mit GAUDLITZ verbundenes Unternehmen dem Vertragspartner sowie der Vertragspartner GAUDLITZ in Zusammenhang mit dem in § 1 dieser Vereinbarung genannten Zweck in mündlicher, schriftlicher, visueller oder sonstiger Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich macht.

(2) Sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem in § 1 dieser Vereinbarung genannten Zweck in welcher Form auch immer, ob schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Weise ausgetauscht werden, sind als vertraulich zu behandeln, soweit Informationen

nicht ausdrücklich als nicht-vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind. Soweit der Zweck der Geschäftsbeziehung Entwicklungsleistungen betrifft, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf sämtliche Informationen, die die Herstellung eines Gegenstandes, der im Zusammenhang mit diesen Entwicklungsleistungen steht, betreffen.

- (3) Zu den vertraulichen Informationen gehört bereits die Tatsache, dass die Parteien dieser Vereinbarung in dieser Hinsicht miteinander Vertragsverhandlungen führen bzw. in einer Geschäftsbeziehung stehen, ebenso wie Existenz und Inhalt dieser Vereinbarung selbst.
- (4) Informationen gelten dann nicht als vertraulich, wenn die Partei, der gegenüber einem Bruch dieser Vertraulichkeitsvereinbarung geltend gemacht wird (nachfolgend: *beschuldigte Partei*), nachweisen kann, dass
 - die betreffenden Informationen allgemein bekannt und Dritten zugänglich sind, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die beschuldigte Partei beruht, oder
 - der beschuldigten Partei die Informationen zum Zeitpunkt der Überlassung bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder als Ergebnis aus eigener Tätigkeit verfügbar waren, oder
 - der beschuldigten Partei die betreffenden Informationen unabhängig von der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Geschäftsbeziehungen rechtmäßig, ohne Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder ohne entsprechende Verwendungsbeschränkung sei es durch Dritte, sei es durch die andere Partei mitgeteilt wurden, oder
 - die übermittelten Informationen dem Stand der Technik entsprechen oder unmittelbar aus dem Stand der Technik ableitbar sind, oder
 - die anklagende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

§ 3 Schutz der Informationen

- (1) Nimmt eine Partei vertrauliche Informationen entgegen, so verpflichtet sich diese, die vertraulichen Informationen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Information unbefristet vertraulich zu behandeln und
 - sie ausschließlich für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke zu verwenden, es sei denn, die mitteilende Partei stimmt einer weitergehenden Verwendung ausdrücklich vorher schriftlich zu, und
 - sie nur soweit wie für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich zu vervielfältigen oder in Schriftform zu fassen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, diese vertraulichen Informationen weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen (mit Ausnahme von Sicherungskopien bei Informationen in elektronischer Form) oder zu verbreiten, Dritten in sonstiger Weise bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen, es sei denn, es wird die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei eingeholt.
- (3) Der empfangende Vertragspartner schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher er eigene vergleichbare Informationen schützt. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- (4) Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners

hat. Geschützt sind hierbei die Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners gegenüber jedermann.

- (5) Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur dem eigenen Personal zugänglich zu machen, welches mit der Bearbeitung der in dieser Vereinbarung vorausgesetzten Zwecke befasst ist. Das Personal ist - auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus - schriftlich an die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu binden.
- (6) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind auch mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht mit GAUDLITZ verbundene Unternehmen. Die Parteien dürfen nur nach der Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die jeweils andere Partei vertrauliche die Informationen weiterleiten, und zwar unter der Voraussetzung, dass es der weiterleitenden Partei gelingt, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung dem die vertraulichen Informationen entgegennehmenden Dritten aufzuerlegen.
- (7) Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe an Dritte, wenn eine der Parteien aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung, das heißt Weitergabe, verpflichtet ist. Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und im Voraus von einer solchen Weitergabe der Informationen.
- (8) Vertrauliche Informationen dürfen vom Vertragspartner und von keinem mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen für unternehmerische Zwecke, die im Wettbewerb zu den Tätigkeiten von GAUDLITZ oder eines mit GAUDLITZ verbundenen Unternehmen stehen, eingesetzt werden.

§ 4 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung gilt nicht nur während der Zusammenarbeit im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung, sondern auch darüber hinaus unbegrenzt nach deren Beendigung, es sei denn die Informationen unterliegen für beide Vertragsparteien offensichtlich keinem Geheimhaltungsinteresse mehr.
- (3) Unbeschadet von § 4 Abs. 2, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung frühestens 7 Jahre nach dem Ende der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach § 1.

§ 5 Rückgabe von Informationen

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle erhaltenen Informationen innerhalb von zehn Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch die andere Vertragspartei, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, an die jeweils andere Partei zurückzugeben, ohne Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Abschriften, Aufnahmen oder ähnliches zu behalten; der Vertragspartner bestätigt innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, dass alle erhaltenen Informationsträger zurückgegeben wurden und dass keine Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Abschriften, Aufnahmen oder Ähnliches behalten wurden. Jedoch verbleiben die vom Vertragspartner für GAUDLITZ erbrachten Leistungen und Ergebnisse bei GAUDLITZ.

- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Löschung/Beseitigung sind Informationen, obwohl sie unter vertrauliche Informationen gemäß § 2 fallen, ausschließlich dann, wenn eine derartige Löschung/Vernichtung aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Speicherung im Rahmen eines automatisierten Datensicherungssystems handelt, mit dem regelmäßig Sicherungskopien pauschal für eine Vielzahl von Daten standardisiert erfolgt. Die Parteien sind verpflichtet bei der Einrichtung und bei dem Betrieb derartiger Datensicherungssysteme für einen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Schutz vor einem Zugriff Dritter auf Informationen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, zu sorgen.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Löschung/Beseitigung sind weiterhin Informationen und/oder deren Kopien, wenn und soweit diese nach zwingendem Recht von der empfangenden Partei oder von einem durch diese Partei berechtigten Empfänger aufbewahrt werden müssen.
- (4) Soweit Informationen IT-Systeme betreffen, die ausschließlich eine definierte Aufgabe in einem Bauteil erfüllen und damit eine untrennbare Verbindung zwischen Soft- und Hardware entsteht (embedded system), ist GAUDLITZ nicht zur Rückgabe verpflichtet.

§ 6 Vertragsstrafe

Ein Vertragspartner, der Pflichten nach § 3 dieser Vereinbarung verletzt (Schuldner), hat dem anderen Vertragspartner (Gläubiger) für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe gilt für den Rahmen der verletzten Pflicht, den Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Schuldners.

Einigen sich die Vertragspartner hierüber nicht, so entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg benannter Richter dieses Oberlandesgerichtes nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Vertragspartner.

§ 7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren Coburg als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Sind einzelne der vorstehenden Paragraphen oder Teile dieser Paragraphen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn Ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

Coburg, den _____

Ort, Datum _____

GAUDLITZ PLASTIC TECHNOLOGIES

GmbH & Co. KG

Unterschrift / Firmenstempel

Firma

Unterschrift / Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben